

Ortskrankenpflegeverein Laichinger Alb e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Ortskrankenpflegeverein Laichinger Alb e.V.“.
Er ist unter der Registernummer VR 541 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Laichingen.
3. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Württemberg e.V.

§ 2 Aufgaben

1. In der Aufgabenwahrnehmung der Diakonie hat der Ortskrankenpflegeverein Laichinger Alb e.V. die Aufgabe, den Dienst an den älteren, bedürftigen, kranken und pflegebedürftigen Menschen auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb zu tun. Hierzu zählen besonders im kommunalen Gemeindebereich Laichingen mit seinen Teilorten Suppingen, Feldstetten, Machtolsheim, die Gemeinden Westerheim, Heroldstatt, Merklingen, Nellingen, Berghülen, Römerstein sowie Hohenstadt.

Diese Aufgaben/der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung/Förderung

- a) mildtätiger und kirchlicher Zwecke insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, der Alten-, Familien- und Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der diakonischen Arbeit hauptsächlich in Bereichen Krankenhilfe, Nachbarschaftshilfe, ambulante und stationäre Pflegeleistungen, Hospizarbeit und andere soziale Zwecke in der Region Laichinger Alb.

- b) ein Rechtsanspruch Dritter oder Einrichtungen der in a) genannten Art auf die Gewährung von Leistungen des Ortskrankenpflegevereins Laichinger Alb e.V. besteht nicht und wird auch durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen nicht begründet.
2. Der Ortskrankenpflegeverein ist offen für die Förderung und Unterstützung weiterer Dienste und Einrichtungen soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.
 3. Der Ortskrankenpflegeverein kann Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts gründen, welche den in Ziff. 1 und Ziff. 2 dieser Satzung genannten Stiftungszweck zum Gegenstand haben und ihren Sitz im Gebiet der Region Laichinger Alb entsprechend der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gemeinden haben.
 4. Der Ortskrankenpflegeverein sieht in der Erfüllung dieser Aufgabe den gelebten Glauben der Christlichen Gemeinde. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter richten sich nach den vom Diakonischen Werk der Ev. Landeskirche in Württemberg beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Ortskrankenpflegeverein Laichinger Alb e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins sind für satzungsmäßige Zwecke gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied ist die ev. Kirchengemeinde Laichingen als kooperatives Mitglied.
2. Mitglied ist die Stadt Laichingen als kooperatives Mitglied.
3. a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann als Einzelmitgliedschaft oder als Familienmitgliedschaft begründet werden. Die Familienmitgliedschaft erfasst Eltern und ihre mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Kinder unter 18 Jahren. Kinder über 18 Jahre zählen zur Familie, sofern sie kein eigenes Einkommen haben.

b) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erfolgt als förderndes Mitglied ohne aktives und passives Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder bei der Verwaltung des Vereins. Sie wird schriftlich bestätigt und wird wirksam mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrags bzw. mit Vorlage einer Abbuchungsermächtigung.
5. Ab dem zweiten Beitragsjahr kann ein Einzel- bzw. Familienmitglied Leistungen bzw. Vergütungen in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht für juristische Personen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
7. Ausgeschlossen aus dem Verein kann ein Mitglied dann werden, wenn sein Verhalten sich mit den Zielsetzungen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist vom Vorstand dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

8. Die unselbständigen Krankenpflegevereine der Kirchengemeinden von Merlingen und Nellingen werden auf Antrag kooperative Mitglieder im Ortskrankenpflegeverein Laichinger Alb e.V.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ausschusses
 - b) Wahl eines Vorstandsmitglieds
 - c) Entgegennahme eines Berichts über die wirtschaftliche Lage und wichtige Ereignisse im Bereich des Vereins und Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben einschließlich einer vermögenswirksamen Beteiligung an anderen Rechtspersonen
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Laichingen

bestimmten Ortspresse unter Angabe der Tagesordnung und dem Ort der Mitgliederversammlung.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft begründet unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann. Eine Stimmabgabe im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft bleibt davon unberührt.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.
8. In das Sitzungsprotokoll sind die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen und von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 7 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) 4 aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder auf 5 Jahre, Wiederwahl ist zulässig
 - b) 4 von der Stadt Laichingen entsandten Vertreter
 - c) jeweils 1 Vertreter des jeweiligen kooperativen Mitgliedes
 - d) dem Vorstand
2. Der Ausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kann jederzeit Einsicht in die Buchführung nehmen oder Dritte damit beauftragen. Die Aufgaben des Ausschusses im Einzelnen sind außerdem:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b) Feststellung der Jahresrechnung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschl. Stellenplan
 - c) Berufung der leitenden Mitarbeiter auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
 - e) Beschlussfassung über den Anschluss an Verbände und Vereinigungen
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
 - g) Wahl des ersten Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
 4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 5. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen.
 6. Im Sitzungsprotokoll sind die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführer

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde und vom Gemeinderat der Stadt Laichingen benannt. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Vereins muss zum Evangelischen Kirchengemeinderat wählbar sein. Der Ausschuss wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes den ersten Vorsitzenden.

3. Der erste Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
5. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) bestellt werden, der in Angelegenheiten des Vereins den Vorstand innerhalb der ihm gegebenen Vollmacht vertritt. Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Soweit der Geschäftsführer nicht dem Vorstand angehört, nimmt er an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
6. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte soweit sie nicht einem Geschäftsführer übertragen sind oder Kraft Satzung Angelegenheit des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung sind.
7. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Ausschuss, Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis wird, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, in einer Zuständigkeitsordnung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

(Ziff. 8 der bisherigen Satzung ist zu streichen, da es keine Pflegezentrum Laichinger Alb gGmbH mehr gibt.)

§ 9 Finanzierung und Finanzverwaltung, Rechnungsjahr

1. Als Mittel stehen dem Verein zur Verfügung

- a) Gebühren für Leistungen nach der Gebührenordnung
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Zuschüsse von Land, Landkreis und Stadt sowie anderen öffentlichen Einrichtungen
- d) Zuschüsse der Kirchengemeinde und anderen kirchlichen Stellen
- e) Spenden
- f) Erträge aus seinem Vermögen-
- g) Stiftungszuweisungen

2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins und Wegfall der Aufgaben des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeinde Laichingen zu, die dasselbe unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der örtlichen Kranken-, Alten- und Gesundheitspflege zu verwenden hat. Wegen von der Stadt Laichingen getätigter Investitionen soll diese vorrangig Mittel aus dem Heimfallbetrag erhalten. Die Summe der Investitionen der bürgerlichen Gemeinde Laichingen werden über 50 Jahre abgeschrieben. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die bürgerliche Gemeinde einen Heimfallanspruch an das Vermögen bis zur Höhe der nach der Abschreibung noch verbleibenden Investitionssumme.

§ 11 Zustimmungsvorbehalt der Evangelischen Kirchengemeinde Laichingen

Die Aufgabe der Mitgliedschaft des Vereins im Diakonischen Werk Württemberg und Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Beteiligung der Evangelischen Kirchengemeinde im Verein unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt der Evangelischen Kirchengemeinde Laichingen.

-> in der Fassung von Mai 2013